

Gesetz über die Entlastung des Staatshaushaltes

Entwurf vom 19. November 2013

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden

beschliesst:

I.

Die nachstehenden Gesetze werden wie folgt geändert:

Geltendes Recht	Antrag des Regierungsrates
<p>1. Gesetz über Schule und Bildung¹</p> <p>Art. 45 Kantonsbeiträge a) Öffentliche Volksschulen</p> <p>1 Der Kanton leistet den Gemeinden an die Betriebskosten der Volksschulen Beiträge aufgrund der Anzahl zu unterrichtender Lernenden.</p> <p>2 In diesen Betriebskosten sind die Aufwendungen für die Infrastruktur, die Schulleitungen, die Lehrenden, die Lehrmittel und den Schulbesuch von Lernenden in andern Gemeinden enthalten.</p> <p>3 Der Beitrag je Lernenden beträgt für das Jahr 2008 Fr. 2 200.-. Dieser wird ab 2009 jährlich um den Prozentwert angepasst, den der Regierungsrat gemäss der Kompetenzregelung in der Anstellungsverordnung Volksschule für die Anpassung der Besoldungen an der Volksschule für das Vorjahr festgelegt hat.</p>	<p>3 Der Kantonsbeitrag je Lernenden beträgt: a) Fr. 2'310.- für das Jahr 2015; b) Fr. 2'110.- für das Jahr 2016; c) Fr. 1'910.- für das Jahr 2017. Ab 2018 wird der Kantonsbeitrag jährlich um den Prozentwert angepasst, den der Regierungsrat gemäss der Kompetenzregelung in der Anstellungsverordnung Volksschule für die Anpassung der Besoldungen an der Volksschule für das Vorjahr festgelegt hat.</p>

¹ Schulgesetz, bGS 411.0

3^{bis} Entstehen durch die Änderung der rechtlichen Grundlagen erhebliche Mehr- oder Minderaufwendungen, kann der Kantonsrat den Beitrag anpassen.

4 Der Kanton leistet zusätzlich Beiträge an die Musikschulen.

Art. 46a c) Fördermassnahmen und Sonderschulung

1 Die Kosten für die Förderangebote nach Art. 11 tragen die Gemeinden. Die Erziehungsberechtigten haben im Rahmen des Grundangebots keine Beiträge zu leisten.

2 Die Kosten für die Massnahmen nach Art. 11b übernimmt der Kanton nach Abzug allfälliger Leistungen von Dritten. Die Transportkosten für den Besuch des Sonderschulunterrichts und der heilpädagogischen Früherziehung werden vom Kanton getragen, wenn diese im Zusammenhang mit der Behinderung stehen. Die Erziehungsberechtigten leisten in stationären oder teilstationären Einrichtungen ein Kostgeld. Das Departement Bildung legt die Höhe fest. Im Übrigen haben die Erziehungsberechtigten keine Beiträge zu übernehmen.

3 Der Kanton leistet auf der Grundlage von Leistungsvereinbarungen Beiträge an Sonderschuleinrichtungen und alternative Bildungsangebote. Beiträge werden in der Regel als Leistungspauschalen ausgerichtet.

4 Die Gemeinden beteiligen sich im Umfang von etwa 25 Prozent an den Kosten der Massnahmen des Kantons. Sie richten ihm für Lernende, für welche der Kanton Massnahmen anordnet, einen jährlichen Pauschalbeitrag aus. Der Regierungsrat legt die Höhe fest. Für Lernende, deren Massnahmen integrativ in Schulklassen der Gemeinden umgesetzt werden, schulden die Gemeinden keine Pauschalbeiträge.

4 An den Kosten der Massnahmen zur Sonderschulung beteiligen die Gemeinden sich im Umfang von etwa 50 Prozent. Die Gemeinden richten dem Kanton für Lernende, für welche der Kanton die Platzierung in einer Sonderschule anordnet, einen jährlichen Pauschalbeitrag aus. Der Regierungsrat legt die Höhe fest.

5 (neu) Bei integrierter Sonderschulung in einer Klasse der Regelschule beteiligen die Gemeinden sich im Umfang von 50 Prozent an den Kosten der notwendigen Massnahmen.

Kommentar

Art. 45 Abs. 3

Der pauschale Betriebskostenbeitrag des Kantons an die Volksschulen der Gemeinden stellt eine der Ausgleichsgrössen dar, mit welcher der Kanton entlastet werden soll. Der aktuell gültige Beitrag von Fr. 2'459.90 soll schrittweise über drei Jahre um rund Fr. 550.- reduziert werden. Dies entspricht einer Entlastung des Kantons in der Höhe von rund Fr. 0,9 Mio. im Jahr 2015, Fr. 2,0 Mio. im Jahr 2016 und Fr. 3,2 Mio. im Jahr 2017; dagegen werden die Gemeinden entsprechend belastet.

Darüber hinaus wird Art. 45 unverändert beibehalten. Insbesondere bewährt hat sich die Regelung, wonach der Betriebskostenbeitrag jährlich um den Prozentwert angepasst wird, den der Regierungsrat für die Anpassung der Besoldungen an der Volksschule für das Vorjahr festgelegt hat.

Art. 46a Abs. 4 und 5

Die im Rahmen der NFA/KFA per 1.1.2008 eingeführte Zuständigkeitsordnung und Aufgabenverteilung im Bereich der Sonderschulen und die Kostenbeteiligung der Gemeinden mit einem Pauschalbeitrag pro Sonderschülerin resp. pro Sonderschüler hat sich bewährt und soll beibehalten werden. Neu wird aber vorgeschlagen, dass Gemeinden und Kanton je 50 % der Aufwendungen für Lernende mit Sonderschulmassnahmen tragen. Das gilt sowohl für Sonderschulungen in einer spezialisierten Institution als auch für die integrierten Sonderschulungen im Rahmen der Regelschule.

Für Sonderschulungen in einer spezialisierten Institution (Sonderschule) wird der Pauschalbeitrag pro Person neu auf etwa 50 % (bisher 25 %) erhöht. Für Sonderschulungen integriert in einer Klasse der Regelschule beteiligen sich die Gemeinden im Umfang von 50 % an den Kosten für die fallweise dafür notwendigen Massnahmen. Bisher haben die Gemeinden für diese Aufwendungen keine Beiträge geschuldet.

Diese Anpassungen führen zu einer Kostenverlagerung von rund Fr. 3,4 Mio. vom Kanton auf die Gemeinden. Mit der neuen Finanzierungsregelung erhöhen sich die Gemeindebeiträge im Sonderschulbereich um rund Fr. 3,4 Mio. jährlich auf zukünftig rund Fr. 5,8 Mio.

2. Gesetz über die Staatsstrassenrechnung und leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe¹**Art. 2** Finanzielle Mittel

1 Für die Aufgaben gemäss Art. 1 Abs. 1 stehen folgende Mittel zur Verfügung:

- a) der kantonale Anteil am Ertrag des Zolles aus flüssigen Treibstoffen³⁾,
- b) 45% des Ertrages der kantonalen Strassenverkehrssteuern gemäss Art. 6a EG SVG,
- c) die Werkbeiträge des Bundes, der Gemeinden sowie allfälliger Dritter,
- d) die Beiträge des Bundes an Bau, Betrieb und Unterhalt des Bundeshauptstrassennetzes,
- e) 60% des kantonalen Anteils am Ertrag der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe¹⁾,
- f) ausserordentliche Beiträge aus der laufenden Verwaltungsrechnung, welche vom Kantonsrat in das Budget aufzunehmen sind.

2 Für den Strassenbau vorsorglich erworbene Grundstücke werden der Strassenrechnung erst im Zeitpunkt der Beanspruchung belastet.

b) **40%** des Ertrages der kantonalen Strassenverkehrssteuern gemäss Art. 6a EG SVG,

Kommentar

Siehe Kommentar zu Punkt 5 „Einführungsgesetz zum BG über den Strassenverkehr“.

¹ bGS 612.2

3. Steuergesetz¹**Art. 77** III. Steuerberechnung

1. Kapitalgesellschaften und Genossenschaften

1 Der steuerbare Gewinn von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird gesamthaft mit 6 Prozent besteuert.

Art. 90 II. Steuerberechnung

1 Die Kapitalsteuer beträgt für:

- a) für Holding- und Verwaltungsgesellschaften gesamthaft 0,15 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber Fr. 300.-;
- b) für die anderen juristischen Personen eine einfache Steuer von 0,1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber eine Steuer von Fr. 300.-.

2

Für Beteiligungsgesellschaften ermässigt sich die Steuer auf dem Eigenkapital im Verhältnis der Beteiligungen zu den gesamten Aktiven.

3 Eigenkapital der Vereine, Stiftungen und übrigen juristischen Personen, einschliesslich der kollektiven Kapitalanlagen, unter Fr. 50 000.- wird nicht besteuert.

Art. 208 VI. Zahlungsfrist, Verzugszins und Vergütung

1 Für Beträge, die mit der Schlussrechnung in Rechnung gestellt werden, wird eine Zahlungsfrist von dreissig Tagen gewährt.

2 Auf dem Steuerbetrag wird nach Ablauf der Zahlungsfrist, ungeachtet eines allfälligen Einsprache- oder Beschwerdeverfahrens, ein Verzugszins geschuldet.

3 Soweit der Bezug der Einkommens- und Vermögenssteuern in Raten erfolgt, wird zusätzlich eine Vergütung gewährt, wenn der ganze Steuerbetrag mit der ersten Rate bezahlt wird.

1 Der steuerbare Gewinn von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften wird gesamthaft mit **6,5** Prozent besteuert.

a) für Holding- und Verwaltungsgesellschaften gesamthaft 0,15 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber Fr. **700.-**;

b) für die anderen juristischen Personen eine einfache Steuer von 0,1 Promille des steuerbaren Eigenkapitals, mindestens aber eine Steuer von Fr. **700.-**.

Art. 208 VI. Zahlungsfrist und Verzugszins

3 Aufgehoben.

¹ bGS 621.11

Kommentar

Art. 77: Die Gewinnsteuer für juristische Personen soll gleichzeitig mit der Steuerfusserhöhung für natürliche Personen etwa im gleichen Umfang erhöht werden. Eine Erhöhung des Steuerfusses bei natürlichen Personen von 3.0 auf 3.2 Einheiten entsprechen einer Zunahme um 6.6 %. Eine Erhöhung im gleichen Umfang ergibt bei juristischen Personen rein rechnerisch eine Zunahme von 0.4 %. Vorgeschlagen wird die Erhöhung von 6.0 % auf 6.5 %.

Art. 90: Die tiefe Minimalsteuer soll angehoben werden, um mindestens den Aufwand zu decken. Wenn eine juristische Person keine Gewinnsteuer zu zahlen hat, weil kein steuerbarer Gewinn ausgewiesen wird, ist die Minimalsteuer der einzige Steuerertrag.

Art. 208: Die jährlichen Steuern für Einkommen und Vermögen können in einzelnen Raten oder gesamthaft mit der ersten Rate bezahlt werden. Bei der Zahlung mit der ersten Rate wird eine Vergütung (Skonto) gewährt. Diese soll aufgehoben werden (Art. 208 Abs. 3 StG). Diese Vergütung hat seit der Einführung der Ausgleichszinsen an Bedeutung verloren.

4. Energiegesetz¹**Art. 18a** Energiefonds

1 Der Kanton errichtet einen Fonds zur Finanzierung von Massnahmen nach Art. 18 Abs. 1.

2 Der Fonds wird geäufnet mit einem Drittel der Erträge aus Beteiligungen an Energiegesellschaften sowie aus allgemeinen Staatsmitteln bis zu einer maximalen Höhe von 4,5 Millionen Franken.

3 Der Kantonsrat legt den Beitrag des Kantons im Voranschlag so fest, dass der Fonds für das Voranschlagsjahr eine minimale Höhe von 1,5 Millionen Franken aufweist.

4 Der Fonds ist Bestandteil der Staatsrechnung.

2 Der Fonds wird **im Rahmen der verfügbaren Mittel** geäufnet bis zu einer maximalen Höhe von 4,5 Millionen Franken.

3 Der Kantonsrat legt den Beitrag des Kantons im Voranschlag fest.

Kommentar

Die Zweckbindung von Erträgen aus Beteiligungen des Kantons (SAK-Dividende) soll aufgehoben werden. Dadurch stehen weniger Mittel im Energiefonds zur Verfügung und es fließen jährlich rund Fr. 700'000 in den allgemeinen Staatshaushalt. Der Fonds wurde aus dem guten Ergebnis der Staatsrechnung 2011 mit rund Fr. 3,3 Mio. auf den Maximalbestand von Fr. 4,5 Mio. alimentiert. Die vorhandenen Fondsmittel reichen aus, um die bis Ende 2014 eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Mit der vorgeschlagenen Änderung bestimmt der Kantonsrat jährlich im Rahmen des Voranschlages darüber, wieviele Gelder zur Energieförderung in den Fonds einbezahlt werden. Damit wird eine Flexibilität für die Finanzierung geschaffen.

Grundsätzlich sollten Förderprogramme auf Anreiz- und Anschubfinanzierungen beschränkt sein und nicht zu einer Daueraufgabe des Kantons werden.

¹ kEnG, bGS 750.1

5. Einführungsgesetz zum BG über den Strassenverkehr¹**Art. 6a** Verwendung der Strassenverkehrssteuern

1 25% des Ertrages der kantonalen Strassenverkehrssteuern des vorangegangenen Rechnungsjahres wird an die Gemeinden für den Bau und Unterhalt der dem allgemeinen Verkehr geöffneten Strassen mit ihren Nebenanlagen ausgerichtet. Die Bestimmung der Anteile der Gemeinden richtet sich nach den gewichteten Längen und Flächen der Strassen und Nebenanlagen.

2 45% des Ertrages der kantonalen Strassenverkehrssteuern des vorangegangenen Rechnungsjahres wird der Staatsstrassenrechnung zugewiesen.

3 Der nach der Verwendung gemäss Abs. 1 und 2 verbleibende Ertrag der kantonalen Strassenverkehrssteuern verbleibt in der laufenden Rechnung des Kantons zugunsten der verkehrsbezogenen Aufwendungen der Kantonspolizei und der übrigen verkehrsbezogenen kantonalen Aufgaben.

2 **40%** des Ertrages der kantonalen Strassenverkehrssteuern des vorangegangenen Rechnungsjahres wird der Staatsstrassenrechnung zugewiesen.

Kommentar

Der Anteil des Nettoertrages der kantonalen Strassenverkehrssteuer (total Fr. 18 Mio. gemäss Rechnung 2012) zugunsten der Strassenrechnung soll neu noch 40 % oder Fr. 7,1 Mio. betragen (aktuell 45 % oder Fr. 8,1 Mio. gemäss Rechnung 2012). Mit dieser Änderung stehen Fr. 1,0 Mio. weniger für den Strassenbau zur Verfügung.

Die Gemeinden erhalten weiterhin 25 % (Rechnung 2012: Fr. 4,5 Mio.).

Der übrige Ertrag der Strassenverkehrssteuer von neu 35 % oder Fr. 6,4 Mio. (aktuell 30 % oder Fr. 5,4 Mio. gemäss Rechnung 2012) soll in die Staatsrechnung fliessen, insbesondere zur Abgeltung von verkehrsbedingten Aufwendungen wie die neuen Aufgaben der Polizei und der Justiz aus dem Bundesprogramm "Via Sicura" oder die Aufwände für das Agglomerationsprogramm St. Gallen – Arbon – Rorschach – Herisau.

Mit der Änderung wird der Anteil zugunsten der Staatsrechnung um rund Fr. 1,0 Mio. erhöht werden.

¹ EG zum SVG, bGS 761.11

6. Gesundheitsgesetz¹**Art. 3** Gemeinsamer Grundauftrag

1 Kanton und Gemeinden schaffen zusammen die Voraussetzungen für eine ausreichende und kostenbewusste medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung.

2 Sie tragen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben der Gesundheit der Bevölkerung Rechnung und unterstützen die Schaffung von Lebensbedingungen, die der Gesundheit zuträglich sind.

3 Sie finanzieren die spitalexterne Kranken- und Gesundheitspflege leistungsbezogen gemeinsam.

Art. 4 Aufgaben des Kantons

1 Der Kanton:

a) stellt die ambulante und stationäre Gesundheitsversorgung einschliesslich der Rettungsdienste sicher, soweit nicht die Gemeinden zuständig sind;

a^{bis}) finanziert insbesondere die stationäre medizinische Versorgung sowie die Akut- und Übergangspflege;

b) sorgt für die Gesundheitsförderung und Prävention;

c) fördert die Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Einrichtungen im Kanton und in der Region und koordiniert die Tätigkeiten auf dem Gebiet des Gesundheitswesens;

d) regelt die Rechte der Patientinnen und Patienten;

e) beaufsichtigt die Gesundheitsfachpersonen;

f) legt die Rechte und Pflichten der Gesundheitsfachpersonen fest;

g) beaufsichtigt die Institutionen des Gesundheitswesens;

h) plant und regelt nach den Vorgaben des Bundes die Leistungen der Spitäler und ähnlicher Institutionen stationärer medizinischer und pflegerischer Versorgung;

h^{bis}) plant und regelt nach den Vorgaben des Bundes die Leistungen der Spitäler und ähnlicher Institutionen stationärer medizinischer und pflegerischer Versorgung;

i) leistet im Bereich der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege maximal einen Drittel an die anerkannten ungedeckten Kosten, fördert die Aus-, Fort- und Weiterbildung und unterstützt kantonale Dachorganisationen. Das Nähere regelt die Verordnung;

j) überwacht das Heilmittelwesen;

k) nimmt die gesundheitspolizeilichen Aufgaben wahr;

l) koordiniert und beaufsichtigt den schulärztlichen und schulzahnärztlichen Dienst.

3 **Aufgehoben.**

i) **fördert** im Bereich der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege die Aus-, Fort- und Weiterbildung und unterstützt kantonale Dachorganisationen. Das Nähere regelt die Verordnung;

¹ bGS 811.1

2 Er kann im Rahmen seiner Aufgaben Vorgaben zur Sicherstellung der Versorgung erlassen und Qualitätsvorgaben machen; dabei arbeitet er mit den Berufsverbänden zusammen.

3 Er finanziert und unterstützt in der Regel nur Tätigkeiten und Institutionen, die den Zielen der Gesundheitsplanung entsprechen.

Kommentar

Art. 3 Abs. 3

Der Kanton trägt heute im Bereich der spitalexternen Kranken- und Gesundheitspflege maximal einen Drittel der anerkannten ungedeckten Kosten (Budget 2013: Fr. 700'000). Der Verzicht auf diesen kantonalen Beitrag führt dazu, dass neu die Gemeinden die gesamten ungedeckten Kosten tragen. Der Kanton finanziert, wie in Art. 4 Abs. 1 lit. a^{bis} GG vorgesehen, weiterhin die Akut- und Übergangspflege.

Art. 4 Abs. 1 lit. i

Weiterhin unterstützt der Kanton den Kantonalverband finanziell. Die Details werden, wie bisher, in der Verordnung geregelt.

7. Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung¹

Art. 11 Zweck und Ziel

1 Die Prämienverbilligung soll Versicherte in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, insbesondere Familien, Alleinerziehende, junge Erwachsene in Ausbildung sowie AHV-Bezügerinnen und -Bezüger, finanziell entlasten.

2 Bis zur Obergrenze von steuerbarem Einkommen oder Vermögen besteht der Anspruch auf vollständige Prämienverbilligung für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt.

2 Bis zur Obergrenze von steuerbarem Einkommen oder Vermögen besteht der Anspruch auf **eine** Prämienverbilligung **von 75%** für Kinder und junge Erwachsene in Ausbildung, für deren Unterhalt die steuerpflichtige Person zur Hauptsache aufkommt.

Kommentar

Die Faktoren für die Berechnung der Prämienverbilligung, insbesondere für Kinder, sind in Appenzell Ausserrhoden relativ grosszügig festgelegt worden. Ohne hier auf die detaillierte Berechnung der Prämienverbilligung einzugehen, kann festgehalten werden, dass bei der Bestimmung des massgebenden Einkommens ein Abzug von Fr. 5'500 je Kind vom steuerbaren Einkommen vorgenommen wird. Falls dann das relevante Einkommen einem gesetzlich festgelegten Wertebereich entspricht, wird die Kinderprämie vollständig verbilligt.

¹ EG zum KVG, bGS 833.14

Der Abzug ist vergleichbar mit dem Kinderabzug im Steuergesetz von Fr. 5'000 resp. Fr. 6'000 ab dem Schulalter (Art. 38 Abs. 1 StG, bGS 621.11). Beide Abzüge (IPV und StG) zusammen entsprechen in etwa der Höhe von Kinderabzügen in anderen kantonalen Steuergesetzen. Durch die Aufteilung auf einen Abzug im StG und einen solchen im EG zum KVG wird erreicht, dass nicht alle Steuerpflichtigen (auch gut gestellte) einen hohen Kinderabzug bei den Steuern machen können, sondern dass nur den Berechtigten für eine Prämienverbilligung ein zusätzlicher Abzug, als zweiter Teil eines vollen Kinderabzugs, gewährt wird. Dies ist an und für sich eine soziale Lösung.

Nach Art. 11 Abs. 2 EG zum KVG werden die Kinderprämien in AR vollständig verbilligt bis zu einer Obergrenze von steuerbarem Einkommen oder Vermögen. Das Bundesrecht (KVG, SR 832.1) schreibt lediglich eine Prämienverbilligung von mindestens 50% vor. Wenn nun die Verbilligung von 100% auf 75% reduziert wird, ergibt sich eine Entlastung im Betrag von rund Fr. 2,4 Mio. Dieser Betrag soll einerseits verwendet für eine direkte Entlastung des Finanzhaushaltes im Umfang von Fr. 1,8 Mio. und andererseits für die Stabilisierung des Selbstbehaltes bei der Finanzierung der IPV im Umfang von Fr. 600'000. Der Selbstbehalt musste in den letzten Jahren laufend erhöht werden, was zur Folge hatte, dass immer mehr ältere Personen mit kleinen Einkommen oder Renten keine Verbilligung mehr erhalten haben. Wenn der Selbstbehalt nicht weiter nach oben angepasst werden kann, müssen die ungedeckten Kosten der IPV zusätzlich aus allgemeinen Steuermitteln (ausserhalb des Voranschlages) finanziert werden. In der Rechnung 2012 mussten deshalb bereits Fr. 1,1 Mio. als "Nachtragskredit" bewilligt werden.

II.

Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.